

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

41. Jahrgang

Braunschweig, den 3. März 2014

Nr. 2

Inhalt	Seite
Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2014.....	5
Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/ Hannover.....	7

Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2014

§ 1 a

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in der Sitzung am 17. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	713.713.274 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	713.713.274 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.255.300 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.255.300 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	701.194.960 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	656.112.860 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	16.656.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	75.178.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.863.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.500.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	725.714.860 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	755.791.560 Euro

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	74.481.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	74.481.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	68.481.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	68.364.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	122.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	68.481.700 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	68.486.100 Euro

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	61.372.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	61.908.400 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	700.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.710.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.560.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	292.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
–	der Einzahlungen des Finanzhaushal- tes	52.710.800 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	55.852.800 Euro

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	42.547.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	42.940.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwen- dungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.225.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.330.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	331.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	51.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
–	der Einzahlungen des Finanzhaushal- tes	41.225.500 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	46.712.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement nicht veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung Stadtentwässerung nicht veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

61.139.000 Euro

festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung Stadtentwässerung nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 4 a

In der Sonderrechnung des Fachbereiches Hochbau und Gebäudemanagement werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

In der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

In der Sonderrechnung Abfallwirtschaft werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2.	Gewerbsteuer	450 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro **nicht** übersteigen.

Ferner sind als **nicht erheblich** anzusehen, Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Teilhaushalten dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die auf Grund von Aufgabenverlagerungen und der Ausgliederung von Aufgaben aus dem Haushalt zu haushaltsneutralen Umsetzungen von Erträgen und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen zwischen den Teilhaushalten führen,
- die der Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen dienen,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen oder für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind,
- die der Auflösung von Deckungsreserven dienen.

Braunschweig, den 17. Dezember 2013

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
Dr. Hoffmann

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 i. V. m. § 130 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2014 mit dem Beteiligungsbericht liegt vom **04. bis zum 12. März 2014** zur Einsichtnahme im Rathaus, Fachbereich Finanzen, Bohlweg 30, Zimmer N 6.12, N 6.13 und N 6.27 montags bis freitags von 9.00 bis 13:00 Uhr sowie in der Bürgerberatungsstelle, Platz der Deutschen Einheit 1, montags, dienstags und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr, mittwochs von 9:00 bis 13:00 Uhr und donnerstags von 9:00 bis 18:00 Uhr öffentlich aus.

Braunschweig, den 28. Februar 2014

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Schlimme

Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover

Gem. § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover in ihrer Sitzung am 22. November 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Die Bilanz auf den 31.12.2012,
die Ergebnisrechnung vom 01.01.2012 bis 31.12.2012,
die Finanzrechnung vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 wird beschlossen.

Der Verbandsgeschäftsführerin wird für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht 2012 liegen gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG im Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, Zimmer 1022

vom 10.03.2014 bis 18.03.2014

öffentlich aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Goslar, den 03.02.2014

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover
Barbara Thiel, Verbandsgeschäftsführerin

